

Whatsapp-Nachricht genügt für eine Rüge im Vergabeverfahren

Vergaberecht. Die Anforderungen an eine Vergaberüge sind gering. Eine über Whatsapp versandte Nachricht kann bereits ordnungsgemäß und ausreichend sein.

VK Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 19. Mai 2022, Az. 3 Verg 3/22

Rechtsanwalt
Dr. Martin Schellenberg
von Heuking Kühn
Lüer Wojtek



Quelle: HKLW

DER FALL

Bei einer EU-Ausschreibung für Erdarbeiten im Straßenbau wollte ein Bieter nicht akzeptieren, dass sein Konkurrent den Auftrag erhalten sollte. Nach der Submission schrieb der Geschäftsführer des Bieters den Projektleiter der Vergabestelle per Whatsapp an: „Hallo ###, das Ergebnis kennst Du ja bestimmt schon. Vllt könnt ihr mal gucken, ob die geforderte AK 2 wirklich vorliegt.“ Darunter war ein

RAL-Gütezeichen zu verstehen. Der Bieter meinte zu wissen, dass sein Konkurrent über dieses Gütezeichen nicht verfügte, und erhoffte sich dessen Ausschluss vom Verfahren. Die Vergabekammer hatte zu klären, ob Whatsapp ein geeignetes Kommunikationsmittel in vergaberechtlichen Auseinandersetzungen ist und die Voraussetzungen einer vergaberechtlichen Rüge erfüllt.

DIE FOLGEN

Nicht überraschend bejahte die Kammer das, da die Rechtsprechung zuvor schon telefonische Rügen anerkannt hat. Die Rüge sei nicht an eine bestimmte Form gebunden. Insbesondere finden die Formvorschriften der E-Vergabe keine Anwendung, weil die Rüge nicht Teil des Vergabe-, sondern des Rechtsmittelverfahrens ist. Sie kann also auch wirksam per Whatsapp erfolgen. Unschädlich ist auch, wenn der Begriff Rüge nicht genannt wird. An Rügen in einem Vergabeverfahren sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt, dass der Bieter deutlich macht, dass er in einem bestimmten Sach-

verhalt einen Vergaberechtsverstoß sieht und Abhilfe erwartet. Das war hier der Fall. Der Bieter habe implizit behauptet, sein Konkurrent erfülle nicht die geforderte RAL-Qualifikation. Damit habe er zugleich deutlich gemacht, dass er den Ausschluss des Wettbewerbers erwartet. Interessanter ist die Interpretation der im typischen Whatsapp-Stil getätigten Aussage. Die Formulierung „vllt könnt ihr mal gucken, ob ...“ dahin auszulegen, dass der Bieter einen Mangel bezeichnet und um Abhilfe bittet, liegt nicht auf der Hand. Es zeigt, dass die Vergabekammer sehr geringe Anforderungen an eine Rüge stellt.

WAS IST ZU TUN?

Bietern ist nicht zu raten, künftig ihre Rügen per Whatsapp zu übermitteln. In einer rechtlichen Auseinandersetzung macht das einen schlechten Eindruck. Offensichtlich war hier der Geschäftsführer mit dem Projektleiter per Du und war mit ihm auch privat bekannt. Wenig förderlich ist auch, dass der angebliche Mangel nicht konkret benannt, sondern nur

mit „vllt“ als aufklärungsbedürftig angezeigt wird. All dies erweckt auf den unteiligten Beobachter den Anschein eines unangemessenen Näheverhältnisses. Genutzt hat es ihm am Ende aber nichts: Die Kammer hat seinen Nachprüfungsantrag zurückgewiesen. Der Versuch, den Konkurrenten anzuschwärzen, blieb erfolglos.
(redigiert von Monika Hillemacher)